



Der folgende Text
ist ein Entwurf und noch nicht als Artikel
Bestandteil dieses Wiki!

Datenschutz in der Wissenschaft

Datenschutz in der Wissenschaft ist als eigenständiger Begriff wenig sinnvoll. Es gelten natürlich die ganz allgemeinen Regeln zu [personenbezogenen Daten](#), [betroffenen Personen](#) und der [Rechtmäßigkeit der Verarbeitung](#). Es gibt aber keine Sonderregeln für Wissenschaft generell.¹⁾ Die [DSGVO](#) sieht für die [wissenschaftliche Forschung](#) Sonderregeln, insbesondere Erleichterungen, vor. Für den [Datenschutz in der Lehre](#) muss einstweilen offen bleiben, inwieweit insbesondere die [Art. 85](#) Abs. 1 und 2 sowie [Art. 89](#) Abs. 1 und 2 DSGVO Privilegierungen bringen.

Für [Verarbeitungen](#) außerhalb der Kernbereiche von Forschung und Lehre gelten ohne Besonderheiten allein die allgemeine Regelung, die - ebenfalls im Rahmen der allgemeinen Regeln - konkretisiert werden können, was beispielsweise durch das [ThürDSG](#) und das [ThürHG](#) geschieht.

Entwurf

¹⁾

Vgl. Golla in Specht/Mantz, § 23 Rn. 4

From:

<https://dswiki.tu-ilmenau.de/> - **DS-Wiki**

Permanent link:

https://dswiki.tu-ilmenau.de/datenschutz_in_der_wissenschaft

Last update: **2019/02/07 20:14**

